

Besondere Bedingung Nr. 6889 Rohrersatz

In Abänderung von Artikel 8, Pkt. 8.2 der AWB 1998 werden bei der Behebung von versicherten Schäden an Rohrleitungen die Kosten für den Austausch eines Rohrstückes (einschließlich der dafür notwendigen Kosten für Nebenarbeiten) ersetzt.

Der Kostenersatz ist auf die im Risikotext angeführte Laufmeteranzahl beschränkt.

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.